KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DES

FORSTZWECKVERBANDES

JERUSALEMSBERG LEININGERWALD

BAD DÜRKHEIM, DEN 10.03.2025

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Forstzweckverbandes Jerusalemsberg-Leiningerwald;
Prüfungsmitteilungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes (RGPA) der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 10.03.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Forstzweckverbandes Jerusalemsberg-Leiningerwald;
Prüfungsmitteilungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes (RGPA) der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 10.03.2025

Randnummernverzeichnis

Jahresabschlüsse

Randnummer 1: 9.1 Erstellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben sind zukünftig einzuhalten.

Randnummer 2: 9.2 Anlagenübersicht

Die Anlagenübersicht sollte entsprechend dem Muster 19 erstellt werden.

Einzelfeststellungen

Randnummer 3: 10.1 Rückstellungen für Überstunden und Urlaub

Zukünftig sind die erforderlichen Rückstellungen zu ermitteln und zu bilanzieren

Randnummer 4: 10.2 Arbeitszeiterfassung

Die Möglichkeiten der Anbindung an das Zeiterfassungssystem der Verbandsgemeinde oder die Anschaffung eines eigenständigen Erfassungssystem sind zu prüfen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ArbZVO	Arbeitszeitverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KomZG	Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit
LHO	Landeshaushaltsverordnung
MiLoG	Mindestlohngesetz
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VV	Verwaltungsvorschrift

1. Prüfungsauftrag

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim (RGPA) hat aufgrund § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG i.V.m § 110 Abs. 5 GemO und § 111 LHO die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Forstzweckverbandes Jerusalemsberg-Leiningerwald im Rahmen seiner überörtlichen Prüfungstätigkeit geprüft.

Die überörtliche Prüfung wurde gem. § 14 Landesgesetz über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 14 Rechnungshofgesetz (RHG) vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz auf das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim übertragen.

Die letzte überörtliche Prüfung des Forstzweckverbandes Jerusalemsberg-Leiningerwald für den Zeitraum 2007 – 2012 erfolgte im Jahr 2012. Hierzu wird auf dem Prüfbericht vom 29.10.2012 verwiesen.

Durch Rundungen können in den nachfolgenden Tabellen Summen von Einzelpositionen geringfügig von nachgewiesenen Ergebnissen abweichen.

Die in den Prüfungsmitteilungen zitierten Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften können bei Bedarf im Internet unter folgenden Adressen aufgefunden werden:
Bundesrecht: http://www.gesetze-im-Internet.de
Landesrecht: http://www.landesrecht.rlp.de

2. Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die überörtliche Prüfung erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Jahren 2018 bis 2024. Sie beschränkte sich auf ausgewählte Schwerpunkte und Stichproben. Das Schwergewicht lag auf den Geschäftsvorgängen der letzten Zeit.

3. Geltung der Gemeindeordnung (§ 7 KomZG)

Für den Zweckverband gelten sinngemäß folgende Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz, soweit das KomZG oder andere Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen:

- für öffentliche Einrichtungen § 14 Abs. 2 bis 4
- für die Unterrichtung und Beratung der Einwohner § 15 Abs. 1 bis 3
- für Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten §§ 18 bis 22
- für Satzungen §§ 24 und 26
- für öffentliche Bekanntmachungen § 27
- für die Organe §§ 30 bis 54
- für die Bediensteten §§ 61 und 63
- für die Wirtschaftsführung §§ 78 bis 110 und §§ 112 bis 116
- für die Staatsaufsicht §§ 117 bis 128

Die Verbandsordnung enthält keine von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen.

4. Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Forstzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt den Namen „Forstzweckverband Jerusalemsberg-Leiningerwald". Er hat seinen Sitz in Grünstadt. Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland.[1]

5. Verbandsordnung

Grundlage für die Tätigkeit des Zweckverbandes ist die Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Jerusalemsberg-Leiningerwald in der Fassung vom 01.08.2021.

[1] vgl. § 3 der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes „Jerusalemsberg-Leiningerwald"

Der Forstzweckverband Jerusalemsberg-Leiningerwald hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Verbandsmitglieder sind die Stadt Grünstadt, die Ortsgemeinde Altleiningen, die Ortsgemeinde Battenberg, die Ortsgemeinde Carlsberg, die Ortsgemeinde Gerolsheim, die Ortsgemeinde Kirchheim an der Weinstraße, die Ortsgemeinde Kleinkarlbach, Ortsgemeinde Lambsheim, Ortsgemeinde Neuleiningen und die Ortsgemeinde Wattenheim.

Organe des Forstzweckverbandes sind der Verbandsvorsteher und die Verbandsversammlung.[2] Der Verbandsversammlung gehören der Verbandsvorsteher und die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder an. Die Stimmenzahl richtet sich nach der Holzbodenfläche.

Hiernach entfallen auf die Verbandsmitglieder folgende Stimmenanteile[3]:

Verbandsmitglieder	reduzierte Holzbodenfläche (Hektar)	Anzahl der Stimmen
Ortsgemeinde Altleiningen	302,7 ha	4 Stimmen
Ortsgemeinde Battenberg	143,87 ha	2 Stimmen
Ortsgemeinde Carlsberg	36,6 ha	1 Stimme
Ortsgemeinde Gerolsheim	53,4 ha	1 Stimme
Stadt Grünstadt	16,2 ha	1 Stimme
Ortsgemeinde Krichheim	216,80 ha	3 Stimmen
Ortsgemeinde Kleinkarlbach	226,63 ha	3 Stimmen
Ortsgemeinde Lambsheim	195,1 ha	2 Stimmen
Ortsgemeinde Neuleiningen	119,9 ha	2 Stimmen
Ortsgemeinde Wattenheim	705,5 ha	8 Stimmen
Summe	**2.016,7 ha**	**27 Stimmen**

6. Verwaltungskostenbeitrag

Die Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages (Sach- und Personalkostenanteile) erfolgt nach Zeitaufwand der mit der Aufgabenwahrnehmung für den Forstzweckverband beauftragen Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung. Der Verwaltungskostenbeitrag wird jährlich neu ermittelt und festgesetzt.

[2] vgl. § 5 Abs. 1 der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes „Jerusalemsberg-Leiningerwald"
[3] vgl. § 6 Abs. 3 der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes „Jerusalemsberg-Leiningerwald"

Der so ermittelte Verwaltungskostenbeitrag betrug für die Jahre, in denen ein Jahresabschluss des Forstzweckverbandes vorliegt, wie folgt:

Jahr	Personalkostenanteil	Sachkostenanteil	Verwaltungskostenbeitrag
2017	9.411,44 €	1.322,05 €	10.733,49 €
2018	4.283,53 €	1.601,48 €	5.885,01 €
2019	8.259,71 €	1.624,75 €	9.884,46 €
2020	9.803,45 €	1.673,25 €	11.476,70 €
2021	11.841,97 €	1.770,25 €	13.612,22 €
2022	11.657,09 €	1.775,10 €	13.432,19 €

7. Haushaltswirtschaft und Rechnungsergebnisse

Der Zweckverband führt sein Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden.[4]

7.1 Ergebnisrechnung und Ergebnishaushalt

In der Ergebnisrechnung sind die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung, vergleichbar mit der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung, soll den Ressourcenverbrauch einer Periode vollständig abbilden. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis geht in die Bilanz ein.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Jahresabschluss					Plan		
	- in Euro -							
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	696.965	879.891	875.728	937.460	1.158.249	1.045.460	1.427.150	1.427.410
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	697.190	879.874	875.654	937.430	1.158.227	1.045.360	1.427.150	1.427.410
Finanzergebnis	225	-17	-74	-30	-22	-100	0	0
Jahresergebnis	0	0	0	0	0	0	0	0

[4] vgl. § 12 Verbandshaushalt der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes „Jerusalemsberg Leiningerwald vom 01.08.2021 bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 8 KomZG

7.2 Finanzrechnung und Finanzhaushalt

Die Finanzrechnung beinhaltet Ein- und Auszahlungen auf der Basis von Ist-Werten. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen[5] bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Jahresabschluss					Plan		
	- in Euro -							
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	162.173	-127.487	-47.781	-16.070	151.160	14.110	490	490
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0	0	0	0	0	38.000	0	0
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	0	0	0	0	0	38.000	0	0
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.020	0	2.450	0	2.396	38.000	0	0
Saldo aus der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.020	0	-2.450	0	-2.396	0	0	0
Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	161.153	-127.487	-50.231	-16.070	148.764	14.110	490	490

8. Haushaltsplanung

Nach den §§ 95 und 97 der Gemeindeordnung (GemO) ist die Haushaltssatzung vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 wurde in der Verbandsversammlung am 30.10.2023 beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung[6] erfolgte im Amtsblatt[7] der Verbandsgemeinde Leiningerland am 01. Dezember 2023. Die öffentliche Auslegung zur Einsichtnahme erfolgte im Zeitraum vom 04.12.2023 bis 13.12.2023 in den Räumlichkeiten der Verbandsgemeinde Leiningerland.

[5] vgl. § 7 Abs. 1 KomZG
[6] vgl. § 14 Bekanntmachung der Verbandsordnung des Forstzweckverbandes Jersusalemsberg-Leiningerwald
[7] vgl. Ausgabe 48/2023

9. Jahresabschlüsse

9.1 Erstellung der Jahresabschlüsse

Der Zweckverband hat § 108 Abs. 1 GemO für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen[8] und ist bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres festzustellen.[9]

Jahresabschluss	Aufstellung Jahresabschluss	Geprüft durch RPA	Feststellung und Entlastung
2017	25. August 2021	23. November 2021	30. November 2021
2018	25. August 2021	23. November 2021	30. November 2021
2019	25. August 2021	23. November 2021	30. November 2021
2020	25. August 2021	23. November 2021	30. November 2021
2021	18. Oktober 2022	30. Oktober 2023	18. September 2024
2022	23. Mai 2023	30. Oktober 2023	18. September 2024

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag der Jahresabschluss 2023 nicht vor.

1 Die Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben sind zukünftig einzuhalten.

9.2 Anlagenübersicht

Nach § 108 Abs. 3 Nr. 3 GemO i.V.m § 50 GemHVO ist eine Anlagenübersicht zu erstellen, die nähere Informationen über die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagenvermögens im Haushaltsjahr geben soll. In den geprüften Jahresabschlüssen von 2018 bis 2022 ist eine entsprechende Anlagenübersicht vorhanden.

[8] vgl. § 108 Abs. 4 GemO
[9] vgl. § 114 Abs. 1 GemO

Die Anlagenübersicht entspricht grundsätzlich dem Muster 19 (zu § 50 Abs. 1 GemHVO), lediglich die Spalten „Wertminderung durch unterlassene Instandhaltung, Altlasten, sonstiges“ und „Kennzahlen“ sind getauscht und somit nicht in der richtigen Reihenfolge.

2 Die Anlagenübersicht sollte entsprechend dem Muster 19 erstellt werden.

9.3 Bilanzen der Jahresabschlüsse 2018 bis 2022

Die Bilanz zum 31. Dezember 2018 wurde mit einer Bilanzsumme von rd. 1.231.396 € festgestellt. Die Bilanzsumme zum Ende des Jahres 2022 betrug rd. 1.275.837 €.

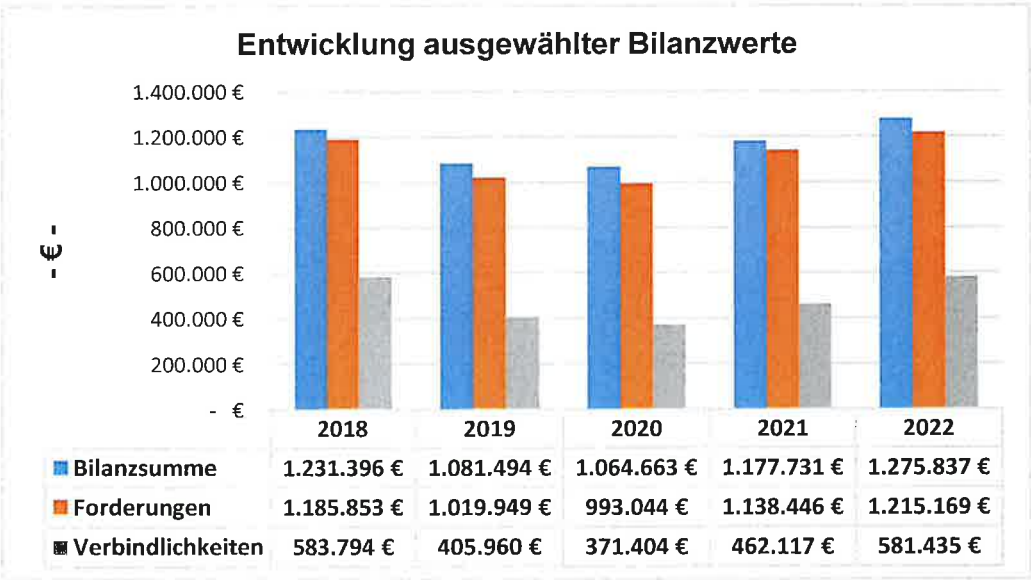

	2018	2019	2020	2021	2022
Bilanzsumme	1.231.396 €	1.081.494 €	1.064.663 €	1.177.731 €	1.275.837 €
Forderungen	1.185.853 €	1.019.949 €	993.044 €	1.138.446 €	1.215.169 €
Verbindlichkeiten	583.794 €	405.960 €	371.404 €	462.117 €	581.435 €

9.4 Bilanz

Die Summen der wesentlichen Bilanzpositionen stellen sich zum 31.12.2022 wie folgt dar:

Aktiva	31.12.2021	in %	31.12.2022	in %
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände	0		0	
Sachanlagen	13.027	1,11	11.875	0,931
Finanzanlagen	18.420	1,56	18.420	1,444
Summe Anlagevermögen	**31.447**	**2,67**	**30.295**	**2,374**
Umlaufvermögen				
Vorräte	0,00	0,00	21.896,00	1,716
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.138.446	96,66	1.215.168	95,24
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0		0	
Summe Umlaufvermögen	**1.138.446**	**96,66**	**1.237.064**	**96,96**
Rechnungsabgrenzungsposten	**7.838**	**0,67**	**8.478**	**0,664**
Bilanzsumme Aktiva	**1.177.731**	**100**	**1.275.836**	**100**
Passiva	**31.12.2021**	**in %**	**31.12.2022**	**in %**
Eigenkapital	**0**		**0**	
Sonderposten	**100.192**	**8,51**	**97.047**	**7,61**
Rückstellungen	**615.396**	**52,25**	**597.329**	**46,82**
Verbindlichkeiten				
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.143	1,71	15.834	1,24
Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentl. Bereich	441.915	37,52	565.600	44,33
Sonstige Verbindlichkeiten	59	0,00	0	0,00
Summe Verbindlichkeiten	**462.117**	**39,24**	**581.435**	**45,57**
Rechnungsabgrenzungsposten	**26**		**26**	**0,00**
Bilanzsumme Passiva	**1.177.705**	**100**	**1.275.837**	**100**

9.5 Schulden

Der Forstzweckverband hatte lt. festgestellter Bilanz zum Haushaltsjahr 2022 keine Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen.
Da der Forstzweckverband auch in den folgenden Haushaltsjahren (2023 bis 2025) keine Kreditaufnahme plant und jeweils ausgeglichene Haushalte aufgestellt hat, ist davon auszugehen, dass der Forstzweckverband auch zukünftig schuldenfrei bleiben wird.

9.6 Eigenkapital

Der Forstzweckverband verfügte zum Bilanzstichtag 31.12.2022 über kein Eigenkapital.[10]

9.7 Entlastung

Dem Verbandsvorsteher wurde bis zum Haushaltsjahr 2022 gemäß § 114 Abs. 1 S. 2 GemO in der Verbandsversammlung vom 18.09.2024 die Entlastung erteilt.

10. Einzelfeststellungen

10.1 Rückstellungen für Überstunden und Urlaub

Lt. Stellenplan 2024 / 2025 verfügt der Forstzweckverband zum Stichtag 01.06.2023 über 2 Vollzeitstellen, die sich auf insgesamt 3 Beschäftigte verteilen. Zum Haushaltsjahr 2024 ist eine Stellenerhöhung um 0,5 Stellenanteile vorgesehen. Rückstellungen für Überstunden bzw. nicht genommenen Urlaub wurden in den vorgelegten Jahresabschlüssen bisher nicht gebildet. Lt. der Verwaltung und der Auswertung[11] des Zeiterfassungsprogramm AIDA ORGA werden Urlaubstage ins neue Jahr übertragen. Lt. Auswertung verfügten die Beschäftigten für das Jahr 2022 über insgesamt 15 Resturlaubstage und im Jahr 2023 über insgesamt 31 Resturlaubstage.

---

[10] vgl. Jahresabschluss 2022
[11] vom 18.12.2024

Von Beschäftigten vor dem Bilanzstichtag erbrachte Arbeitsleistungen, die erst danach vergütet oder durch Zeitausgleich abgebaut werden, stellen begründete wirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne von § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 GemHVO dar.

3 Zukünftig sind die erforderlichen Rückstellungen zu ermitteln und zu bilanzieren.

10.2 Arbeitszeiterfassung

Die Bediensteten des Forstzweckverbandes nehmen nicht an der elektronischen Zeiterfassung der Verwaltung teil. Es wurden auch keine handschriftlichen Notizen über die tägliche Arbeitszeit geführt. Nachweise lagen somit nicht vor. Nur die geringfügig Beschäftigten[12] führten Nachweise über die erbrachten Arbeitsstunden.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 39[13] bzw. 40[14] Stunden die Woche. Mit der bisherigen Verfahrensweise lässt sich nicht nachvollziehen, ob die Bediensteten des Forstzweckverbandes die geschuldete Arbeitszeit erbringen.

Auch kann nicht beurteilt werden, ob die Schutzvorschriften eingehalten werden. Arbeitnehmer dürfen nicht länger als sechs Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden.[15] Bei Überschreitung dieser Arbeitszeit ist eine Pause von mindestens 30 Minuten einzuhalten. Bei Arbeitszeiten über neun Stunden ist zusätzlich eine Pause von 15 Minuten einzuhalten.

---

[12] vgl. § 17 MiLoG
[13] vgl. § 6 Abs. 1 TVöD
[14] vgl. § 2 Abs. 1 ArbZVO
[15] vgl. § 4 Satz 3 ArbZG bzw. § 6 Abs. 2 S. 1 ArbZVO; § 4 Satz 1 ArbZG bzw. § 6 Abs. 2 S. 2 ArbZVO, § 3 ArbZG, § 6 Abs. 1 S. Nr. 1 ArbZVO

Die Einbindung an ein elektronisches Zeiterfassungssystem bietet die Möglichkeit, die Arbeitszeit ohne großen Aufwand zu erfassen. Sollte eine Beschaffung eines Zeiterfassungssystem unwirtschaftlich sein, können auch handschriftliche Zeiterfassungsnachweise geführt werden.

Weiterhin würde eine Arbeitszeiterfassung die Ermittlung der Rückstellungen für Überstunden und Urlaub (siehe Punkt 10.1 der Prüfungsmitteilung) zusätzlich erleichtern.

4 Die Mitarbeiter des Forstzweckverbandes sollten die erbrachte Arbeitszeit dokumentieren.

Im Auftrag

René Planer
Leiter des RGPA

Reis
(Prüfer)